

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und die Mehrzweckhalle der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in ihrer Sitzung am 14.02.2001 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und die Mehrzweckhalle der Gemeinde Söhrewald beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Söhrewald ist Eigentümerin der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Wellerode, Wattenbach und Eiterhagen, sowie der Mehrzweckhalle in Wellerode. Sie wird durch den Gemeindevorstand vertreten. Dieser übt das Hausrecht aus und hat für die einzelnen Häuser Beauftragte (Hausmeister) bestellt.

§ 2 Bestellung und Überlassung der Räume

- (1) Die Räume (Säle mit Einrichtung) der Dorfgemeinschaftshäuser sowie der Mehrzweckhalle und das Außengelände des DGH Wattenbach können überlassen werden:
 - a) für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen und staatsbürgerlichen Zwecken dienen,
 - b) für Tanzveranstaltungen,
 - c) für Sportveranstaltungen,
 - d) ~~für Privat- und Firmenveranstaltungen stehen nur die Dorfgemeinschaftshäuser zur Verfügung.~~
- (2) ~~Die Benutzung steht grundsätzlich nur Einwohnern, Gruppen und Vereinen der Gemeinde Söhrewald zur Verfügung. Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs. Ausnahmsweise können die Räume auch auswärtigen Benutzern überlassen werden, hierüber entscheidet der Gemeindevorstand~~
- (3) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen.
- (4) Die Nutzung der Räume für regelmäßige Lehr- und Übungszwecke erfolgt anhand eines Belegungsplanes, der bei Bedarf mit den Vereinen abzustimmen ist. Erfolgt die regelmäßige Vermietung kostenlos, muss der Benutzer von seinem Belegungsrecht zurücktreten, wenn die Räume gegen Entgelt vermietet werden können.

- (5) Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen ist rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Es ist vor der Benutzung ein Überlassungsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen.
Die Benutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde möglich.
- (6) Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen. In diesem Falle ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
- (7) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so muss der Raum mindestens 7 Tage vorher abbestellt werden. Der Besteller haftet danach für die der Gemeinde entstandenen Kosten, insbesondere sind die nach der Gebührenordnung festgesetzten Entgelte zu entrichten.
- (8) Nach Vertragsübersendung durch die Gemeinde Söhrewald, wird bei Absage der Veranstaltung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **30,00 €** erhoben.

§ 3 Benutzungsgebühr

- (1) Die Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten werden entsprechend der nachfolgenden Tabelle erhoben:

| Dorfgemeinschaftshaus Wellerode | Privatfeiern oder Veranstaltungen mit Eintritt | Veranstaltungen ohne Eintritt jedoch mit Ausschank oder Verzehr (Reinigungskosten + Verwaltungsgebühr) |
|---|--|---|
| Benutzungsgebühr komplett 1. Tag | 147,00 € | 53,00 € |
| Benutzungsgebühr komplett für jeden weiteren Tag | 42,00 € | frei |
| Benutzungsgebühr Nebenraum ohne Küche und Theke je Tag | 29,00 | 29,00 |
| Dorfgemeinschaftshaus Wattenbach | | |
| Benutzungsgebühr, Großer Saal komplett 1. Tag | 195,00 € | 77,00 € |
| Benutzungsgebühr, Großer Saal komplett für jeden weiteren Tag | 56,00 € | frei |

| | | |
|--|----------|---------|
| Benutzungsgebühr, Kleiner Saal komplett 1. Tag | 147,00 € | 53,00 € |
| Benutzungsgebühr, Kleiner Saal komplett für jeden weiteren Tag | 42,00 € | frei |
| Benutzungsgebühr Außengelände ohne Küche oder Theke | 39,00 | 39,00 |
| Benutzungsgebühr Außengelände mit Küche oder Theke | 68,00 | 68,00 |
| Vorraum mit Theke | 98,00 | 98,00 |

| | | |
|---|----------|---------|
| Dorfgemeinschaftshaus Eiterhagen | | |
| Benutzungsgebühr 1. Tag | 177,00 € | 65,00 € |
| Benutzungsgebühr für jeden weiteren Tag | 48,00 € | frei |

| | | |
|---|--|--|
| Mehrzweckhalle | Privat- oder Firmenveranstaltungen oder Veranstaltungen mit Eintritt | Veranstaltungen ohne Eintritt jedoch mit Ausschank oder Verzehr (Reinigungskosten + Verwaltungsgebühr) |
| Benutzungsgebühr 1. Tag | 225,00 € | 66,50 € |
| Benutzungsgebühr für jeden weiteren Tag | 147,00 € | frei |

(2) Übungsstunden ortsansässiger Vereine sind gebührenfrei

- (3) Veranstaltungen kultureller, gemeinnütziger, jugendpflegerischer, kommunal und staatsbürgerlicher Art, sind bei freiem Eintritt zur Veranstaltung und ohne Ausschank und Verzehr, gebührenfrei.
- (4) Einheimischen Vereinen und Verbänden wird einmal pro Jahr eine kostenlose Benutzung einer der genannten Einrichtungen ermöglicht. Ab der zweiten Veranstaltung
- (5) Als Tag für die Gebührenerhebung gilt der Zeitraum von 13.00 bis 11.00 Uhr des nächsten Tages.
- (6) Über Anträge auf Befreiung oder Teilbefreiung von der Entgeltleistung entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.
- (7) Die Benutzungsgebühr wird eine Woche vor Veranstaltungsbeginn fällig.
- ~~(8) Bei Inanspruchnahme durch auswärtige Benutzer erhöhen sich die Gebühren um 50 %.~~
- (9) Bei Familienfeiern ist eine Kautionshöhe von 250,00 €, bei auswärtigen Benutzern in Höhe von ~~511,30 €~~ zu hinterlegen.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Die vermieteten Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Ausschmückung des Saales ist mit dem Hausmeister abzusprechen. Es dürfen nur Ausschmückungsgegenstände verwandt werden, die ohne Rückstände wieder entfernt werden können. Das Einschlagen von Haken, Nägeln usw. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist verboten.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Weisungen des Hausmeisters Folge zu leisten und in dem Nutzungsvertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen.
- (3) Der Benutzer übt während der Mietzeit das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat eine ausreichende Zahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind. Der Benutzer verpflichtet sich allen Jugendschutzbestimmungen, gewerberechtlichen (Sperrstunde, Tanzerlaubnis, GEMA usw.), feuer- (Brandsicherheitsdienst gem. § 17 HBKG) und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Des Weiteren sind die Lärmschutzbestimmungen (LärmVO) einzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall sofortige „Erste Hilfe“ geleistet werden kann.
- (4) Der Benutzer darf nicht mehr Personen in die Räume einlassen, als der Saal Plätze hat. Als Höchstgrenze bei Nutzung mit Tischen und Stühlen werden festgelegt:
 - a) DGH Wellerode 80 Personen
 - b) DGH Wattenbach kleiner Saal 80 Personen
 - c) DGH Wattenbach großer Saal 180 Personen
 - d) DGH Eiterhagen 120 Personen
 - e) Mehrzweckhalle 320 PersonenÜberschreitung der Höchstgrenzen durch andere Bestuhlung bedarf der Genehmigung nach vorherigem Antrag mit verbindlichen Bestuhlungsplanung.
Den zur Kontrolle beauftragten Personen ist hierfür unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
- (5) Der Benutzer hat nach dem Überlassungsvertrag die Reinigung des Geschirrs, der Küche und der benutzten Nebenräume nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen. Der Saal ist besenrein zu übergeben. Die Beseitigung des im Rahmen der Veranstaltung anfallenden Abfalls obliegt dem Mieter. Das Geschirr ist vor der Benutzung ordnungsgemäß zu übernehmen bzw. zu übergeben.

Für zerbrochenes oder verloren gegangenes Geschirr ist Ersatz in Geldwert gem. der beim Hausmeister ausliegenden Preisliste zu leisten.

- (6) Fahrräder, Mopeds und Haustiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder von Besuchern der Veranstaltung ordnungsgemäß auf den Parkplätzen abgestellt werden.
- (7) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (8) Bei Sportveranstaltungen dürfen nur Sport-/Turnschuhe mit heller, nicht färbender Sohle getragen werden. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt.
- (9) Der Mieter verpflichtet sich weder in den gemieteten Räumlichkeiten, noch auf dem sonstigen Grundstück Einweggeschirr zu benutzen, oder zur Benutzung abzugeben.

§ 5 Haftung und Gefahr

- (1) Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde im voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.
- (2) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt, oder unberechtigt besuchen. Schäden sind von dem Benutzer unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (3) Für vom Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausdrücklich auf Gefahr des Benutzers in den zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Sofern keine andere Regelung vereinbart wurde, sind die Räume sowie die Einrichtungen in dem Zustand zu übergeben, in dem Sie sich vor der Übernahme befanden. Die Gemeinde kann bei Verzug auf Kosten des Benutzers Räumungsarbeiten durchführen lassen. Soweit Vereinbarungen mit Brauereien bestehen, sind diese auch für die Benutzer verbindlich.

§ 6 Rauchverbot

~~Bei Reihenbestuhlung, in den Umkleideräumen, im Bühnenbereich sowie bei Sportveranstaltungen ist~~
Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten. Gleiches gilt für das Abbrennen von Feuerwerk sowie für den Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht.

§ 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Personen oder Gruppen, die gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können durch den Gemeindevorstand von der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 8 Übergabe der Räumlichkeiten

Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind jeweils bis 11.00 Uhr des nächsten Tages zu übergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und die Mehrzweckhalle der Gemeinde Söhrewald vom 26.09.1996 außer Kraft.

Söhrewald, den 15.02.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald
gez. Bachmann, Bürgermeister

L.S.

Bescheinigung:

Vorstehende Satzung wurde im Söhrewaldboten Nr. 8, vom 23.02.2001 öffentlich bekanntgegeben.

Söhrewald, den 24.02.2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald
gez. Bachmann, Bürgermeister